

Entscheidung Nr. 121/2019/2020

11.02.2020 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 11.02.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 16.000,- Euro für konkrete Maßnahmen im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Gelsenkirchen-Schalke 04

11.02.2020

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 04.02.2020 in Gelsenkirchen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 16.000,- Euro für konkrete Maßnahmen im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Der Antrag stützt sich auf Stellungnahmen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA sowie des Spielers Jordan Torunarigha, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Ergänzende Begründung:

In der 85. Spielminute wurden aus einer Personengruppe im Unterrang der Südkurve mehrfach rassistischen Beleidigungen („Affenlaute“) in Richtung des Berliner Spielers Jordan Torunarigha gerufen. Die Beleidigungen wurden von dem Spieler Torunarigha wahrgenommen. Er war daraufhin zunächst entschlossen, das Spielfeld aus Protest zu verlassen, wurde jedoch von Mitspielern sowie zwei Gegenspielern zum Weiterspielen bewogen.

Derartige Rufe stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Solche Verhaltensweisen sind rassistisch und menschenverachtend und verstößen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und einer demokratischen Gesellschaft. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des

besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Straferschwerend ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um einen schwerwiegenden Vorfall i.S. des § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB handelt, der nach der genannten Bestimmung besonders unter Strafe gestellt ist. Strafmildernd ist zu Gunsten des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 zu berücksichtigen, dass der Verein den Vorfall sofort entschieden verurteilt und sich entschuldigt hat. Des Weiteren hat der Verein umfangreiche Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Täter zu ermitteln. Schließlich fällt zu Gunsten des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 ins Gewicht, dass der Verein kontinuierlich Projekte und Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus durchführt und unterstützt (z.B. zuletzt Einrichtung der #stehtauf-Anlaufstelle im Schalker Stadion). Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro. **Dabei weist der DFB-Kontrollausschuss darauf hin, dass der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 im Wiederholungsfall mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.**

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 12.02.2020, 14:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –